

TE OGH 2026/2/10 110s153/25x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Februar 2026 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Smole, LL.M. als Schriftführerin in der Strafsache gegen * L* wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach §§ 15, 87 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 15. Oktober 2025, GZ 37 Hv 88/25p-61, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 10. Februar 2026 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Smole, LL.M. als Schriftführerin in der Strafsache gegen * L* wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 87, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 15. Oktober 2025, GZ 37 Hv 88/25p-61, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * L* des Vergehens der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB (1) und jeweils eines Verbrechens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB (2) und der absichtlichen schweren Körperverletzung nach §§ 15, 87 Abs 1 StGB (3) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde * L* des Vergehens der Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB (1) und jeweils eines Verbrechens der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins und 3 zweiter Fall StGB (2) und der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 87, Absatz eins, StGB (3) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er (soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung) in I*

(1) am 16. November 2024 * S* durch gefährliche Drohung mit einer Verletzung am Körper zu einer Handlung, nämlich

zur Rückgabe eines Hundes, zu nötigen versucht, indem er * Ha* eine (von dieser an S* weitergeleitete) elektronische Sprachnachricht des Inhalts übermittelte, sollte er den Hund nicht demnächst zurückbekommen, „passe“ er sie „ab“ und „stecke“ sie alle (gemeint S* und H*) „hinein“, er „gehe“ mit seinem Hund „sehr weit“ und wenn er noch einmal ins Gefängnis müsse, sei ihm das egal, er „nehme“ sie alle „mit“, er „passe“/warte überall ab, ob irgendwer von ihnen mit dem Hund „am Weg“ sei, er bringe den Hund „zu tausend Prozent“ wieder zu sich zurück, sowie

(3) am 4. Juni 2025 * Z* eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) absichtlich zuzufügen versucht, indem er sich auf sie setzte, seine Knie gegen ihren Hals drückte, ihr mit beiden Händen den Mund zuhielt, ihr mehrere Faustschläge ins Gesicht versetzte, mit beiden Händen ihren Kopf ergriff und diesen mehrfach heftig auf den Boden schlug, wodurch sie vorübergehend keine Luft mehr bekam, zeitweise das Bewusstsein verlor und zahlreiche Hämatome am ganzen Körper sowie eine Schürfwunde erlitt. (3) am 4. Juni 2025 * Z* eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) absichtlich zuzufügen versucht, indem er sich auf sie setzte, seine Knie gegen ihren Hals drückte, ihr mit beiden Händen den Mund zuhielt, ihr mehrere Faustschläge ins Gesicht versetzte, mit beiden Händen ihren Kopf ergriff und diesen mehrfach heftig auf den Boden schlug, wodurch sie vorübergehend keine Luft mehr bekam, zeitweise das Bewusstsein verlor und zahlreiche Hämatome am ganzen Körper sowie eine Schürfwunde erlitt.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen wendet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 9 [lit a] und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Dagegen wendet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 9, [lit a] und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Zum Schuldspruch 1:

[4] Zum Bedeutungsinhalt der – vom Gericht als (Nötigungsmittel der) gefährlichen Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB) beurteilten – referierten Äußerung des Beschwerdeführers hat das Schöffengericht festgestellt (RIS-Justiz RS0092437), dass dieser den Opfern dadurch die Zufügung „zumindest einer Körperverletzung“ in Aussicht stellen wollte (US 5). Zum Bedeutungsinhalt der – vom Gericht als (Nötigungsmittel der) gefährlichen Drohung (Paragraph 74, Absatz eins, Ziffer 5, StGB) beurteilten – referierten Äußerung des Beschwerdeführers hat das Schöffengericht festgestellt (RIS-Justiz RS0092437), dass dieser den Opfern dadurch die Zufügung „zumindest einer Körperverletzung“ in Aussicht stellen wollte (US 5).

[5] Der Mängelrüge zuwider ist diese Feststellung weder „undeutlich“ (Z 5 erster Fall) noch ist sie „begründungslos“ (Z 5 vierter Fall) geblieben (siehe vielmehr US 8). Der Mängelrüge zuwider ist diese Feststellung weder „undeutlich“ (Ziffer 5, erster Fall) noch ist sie „begründungslos“ (Ziffer 5, vierter Fall) geblieben (siehe vielmehr US 8).

[6] Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) die Feststellung des Bedeutungsinhalts überhaupt vermisst, setzt sie sich über die gerade dazu getroffenen (aus Z 5 erfolglos bekämpften) Konstatierungen (US 5) hinweg. Damit verfehlt sie den – im Urteilssachverhalt gelegenen – Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) die Feststellung des Bedeutungsinhalts überhaupt vermisst, setzt sie sich über die gerade dazu getroffenen (aus Ziffer 5, erfolglos bekämpften) Konstatierungen (US 5) hinweg. Damit verfehlt sie den – im Urteilssachverhalt gelegenen – Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

[7] Soweit sie Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB einwendet, versäumt sie aus dem Gesetz abgeleitet darzulegen, weshalb die Relation von Mittel und Zweck im Fall der (hier festgestellten) Androhung einer Körperverletzung zur Durchsetzung eines tatsächlich oder vermeintlich berechtigten Anspruchs – entgegen der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (RIS-Justiz RS0131502) – nicht den guten Sitten widerstreiten sollte (siehe aber RIS-Justiz RS0116565). Soweit sie Rechtfertigung nach Paragraph 105, Absatz 2, StGB einwendet, versäumt sie aus dem Gesetz abgeleitet darzulegen, weshalb die Relation von Mittel und Zweck im Fall der (hier festgestellten) Androhung einer Körperverletzung zur Durchsetzung eines tatsächlich oder vermeintlich berechtigten Anspruchs – entgegen der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (RIS-Justiz RS0131502) – nicht den guten Sitten widerstreiten sollte (siehe aber RIS-Justiz RS0116565).

Zum Schuldspruch 3:

[8] Die Mängelrüge bezeichnet die Urteilerwägung, es sei „nur einer glücklichen Fügung zu verdanken,“ dass Z* „tatsächlich nicht schwer verletzt“ worden sei (US 8 f), als „Scheinbegründung“ (Z 5 vierter Fall). Welche konkrete

Feststellung zu welcher entscheidenden Tatsache sie damit zum Vorteil des Angeklagten bekämpfen will, sagt sie aber nicht. Solcherart entzieht sie sich von vornherein einer sachlichen Erwiderung (RIS-Justiz RS0130729 [T1]). Die Mängelrüge bezeichnet die Urteilserwägung, es sei „nur einer glücklichen Fügung zu verdanken,“ dass Z* „tatsächlich nicht schwer verletzt“ worden sei (US 8 f), als „Scheinbegründung“ (Ziffer 5, vierter Fall). Welche konkrete Feststellung zu welcher entscheidenden Tatsache sie damit zum Vorteil des Angeklagten bekämpfen will, sagt sie aber nicht. Solcherart entzieht sie sich von vornherein einer sachlichen Erwiderung (RIS-Justiz RS0130729 [T1]).

[9] Aus Z 10 rügt die Beschwerde das Fehlen von Feststellungen zu einem (erkennbar gemeint: qualifizierten) Rücktritt vom Versuch (§ 16 StGB). Dass es diesbezüglicher (klärender) Konstatierungen zur rechtsrichtigen Subsumtion schon mangels Eintritts eines (nach § 87 Abs 1 StGB tatbildlichen) Erfolgs bedurft haben sollte, wird jedoch ohne Ableitung aus dem Gesetz bloß behauptet (abermals RIS-Justiz RS0116565). Aus Ziffer 10, rügt die Beschwerde das Fehlen von Feststellungen zu einem (erkennbar gemeint: qualifizierten) Rücktritt vom Versuch (Paragraph 16, StGB). Dass es diesbezüglicher (klärender) Konstatierungen zur rechtsrichtigen Subsumtion schon mangels Eintritts eines (nach Paragraph 87, Absatz eins, StGB tatbildlichen) Erfolgs bedurft haben sollte, wird jedoch ohne Ableitung aus dem Gesetz bloß behauptet (abermals RIS-Justiz RS0116565).

[10] Hinzugefügt sei, dass das Fehlen von Feststellungen zu einem sogenannten Ausnahmesatz (nicht als Rechtsfehler mangels Feststellungen, sondern) als Feststellungsmangel geltend zu machen ist (zur Unterscheidung Ratz, WK-StPO § 281 Rz 600 ff). Dafür bedarf es eines – hier nicht gegebenen – Hinweises auf in der Hauptverhandlung vorgekommene Beweisergebnisse, die ein Sachverhaltssubstrat indizieren, das die rechtliche Annahme des betreffenden Ausnahmesatzes (hier § 16 StGB) trägt (RIS-Justiz RS0118580 [insbesondere T10], RS0090229 [T2] und RS0089874 [T1]). Fallkonkret ist übrigens der Versuch (§§ 15, 87 Abs 1 StGB) – auf der Feststellungsbasis des angefochtenen Urteils (US 6 f) – ohnehin als misslungen zu beurteilen, was Freiwilligkeit (§ 16 StGB) des Aufgebens der Ausführung jedenfalls ausschließt (RIS-Justiz RS0090229, RS0089874, näher dazu Bauer/Plöchl in WK2 StGB §§ 15, 16 Rz 145/1 und 157 ff). Hinzugefügt sei, dass das Fehlen von Feststellungen zu einem sogenannten Ausnahmesatz (nicht als Rechtsfehler mangels Feststellungen, sondern) als Feststellungsmangel geltend zu machen ist (zur Unterscheidung Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 600 ff). Dafür bedarf es eines – hier nicht gegebenen – Hinweises auf in der Hauptverhandlung vorgekommene Beweisergebnisse, die ein Sachverhaltssubstrat indizieren, das die rechtliche Annahme des betreffenden Ausnahmesatzes (hier Paragraph 16, StGB) trägt (RIS-Justiz RS0118580 [insbesondere T10], RS0090229 [T2] und RS0089874 [T1]). Fallkonkret ist übrigens der Versuch (Paragraphen 15, 87, Absatz eins, StGB) – auf der Feststellungsbasis des angefochtenen Urteils (US 6 f) – ohnehin als misslungen zu beurteilen, was Freiwilligkeit (Paragraph 16, StGB) des Aufgebens der Ausführung jedenfalls ausschließt (RIS-Justiz RS0090229, RS0089874, näher dazu Bauer/Plöchl in WK2 StGB Paragraphen 15, 16, Rz 145/1 und 157 ff).

[11] Die weitere Subsumtionsrüge (Z 10) zielt auf eine rechtliche Unterstellung der Tat (bloß) nach §(§ 15,) 84 Abs 4 StGB ab. Sie macht nicht klar (neuerlich RIS-Justiz RS0116565), weshalb es den – unter Verwendung von verba legalia getroffenen – Feststellungen zur „[A]bsicht“ des Beschwerdeführers, Z* „schwer zu verletzen“ (US 7), am gebotenen Sachverhaltsbezug (vgl US 8 f) fehlen sollte (RIS-Justiz RS0119090 [T1]). Die weitere Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) zielt auf eine rechtliche Unterstellung der Tat (bloß) nach §(Paragraph 15,,) 84 Absatz 4, StGB ab. Sie macht nicht klar (neuerlich RIS-Justiz RS0116565), weshalb es den – unter Verwendung von verba legalia getroffenen – Feststellungen zur „[A]bsicht“ des Beschwerdeführers, Z* „schwer zu verletzen“ (US 7), am gebotenen Sachverhaltsbezug vergleiche US 8 f) fehlen sollte (RIS-Justiz RS0119090 [T1]).

[12] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

[13] Über die Berufung hat das Oberlandesgericht zu entscheiden (§ 285i StPO). Über die Berufung hat das Oberlandesgericht zu entscheiden (Paragraph 285 i, StPO).

[14] Der Kostenausspruch gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E146703

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0110OS00153.25X.0210.000

Im RIS seit

24.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at